

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	8,37 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	5,56 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	23,24 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	15,78 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	21,53 €
einen Rüstwagen RW	11,12 €
Verkehrssicherungsanhänger	1,73 €
ÖSA-Ölanhänger	0,13 €
Transportanhänger	0,13 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	54,06 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	19,47 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	197,67 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	189,66 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	190,24 €
einen Rüstwagen RW	80,26 €
Verkehrssicherungsanhänger	14,40 €
Einen ÖSA-Ölanhänger	1,20 €
einen Transportanhänger	1,20 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

Berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der Entschädigungsbetrag in Höhe des gültigen Satzes zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

Fehlalarme von privaten Brandmeldeanlagen 500,00 €

Abnahme von Brandmeldeanlagen 180,00 €